

Informationsveranstaltung Das sächsische EPLR 2014-2020

06. Februar 2015, Nossen, Sachsenhof



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

- TOP 1 Das sächsische EPLR 2014-2020
– Ländlichen Raum aktiv gestalten
- TOP 2 ELER 2014-2020 – Chancen und Herausforderungen aus
bundesdeutscher Sicht
- TOP 3 LEADER – Die Regionen vor Ort entscheiden
- TOP 4 Naturschutz – Investitionen, Qualifikation und mehr
- TOP 5 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Wissenstransfer
und Zusammenarbeit
- TOP 6 Forstmaßnahmen – Investitionen und Vorbeugung
- TOP 7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau,
Ausgleichszulage

- TOP 1 **Das sächsische EPLR 2014-2020
– Ländlichen Raum aktiv gestalten**
- TOP 2 ELER 2014-2020 – Chancen und Herausforderungen aus
bundesdeutscher Sicht
- TOP 3 LEADER – Die Regionen vor Ort entscheiden
- TOP 4 Naturschutz – Investitionen, Qualifikation und mehr
- TOP 5 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Wissenstransfer
und Zusammenarbeit
- TOP 6 Forstmaßnahmen – Investitionen und Vorbeugung
- TOP 7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau,
Ausgleichszulage

TOP 1 **Das sächsische EPLR 2014-2020** **– Ländlichen Raum aktiv gestalten**

Thomas Schmidt

Sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

- TOP 1 Das sächsische EPLR 2014-2020
– Ländlichen Raum aktiv gestalten
- **TOP 2 ELER 2014-2020 – Chancen und Herausforderungen aus
bundesdeutscher Sicht**
- TOP 3 LEADER – Die Regionen vor Ort entscheiden
- TOP 4 Naturschutz – Investitionen, Qualifikation und mehr
- TOP 5 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Wissenstransfer
und Zusammenarbeit
- TOP 6 Forstmaßnahmen – Investitionen und Vorbeugung
- TOP 7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau,
Ausgleichszulage

TOP 2 ELER 2014-2020

– Chancen und Herausforderungen aus bundesdeutscher Sicht

Dr. Wolfgang Löhe

Referatsleiter EU-Programme zur ländlichen Entwicklung – ELER
im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

- TOP 1 Das sächsische EPLR 2014-2020
– Ländlichen Raum aktiv gestalten
- TOP 2 ELER 2014-2020 – Chancen und Herausforderungen aus
bundesdeutscher Sicht
- **TOP 3 LEADER – Die Regionen vor Ort entscheiden**
- TOP 4 Naturschutz – Investitionen, Qualifikation und mehr
- TOP 5 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Wissenstransfer
und Zusammenarbeit
- TOP 6 Forstmaßnahmen – Investitionen und Vorbeugung
- TOP 7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau,
Ausgleichszulage

TOP 3 LEADER – Die Regionen vor Ort entscheiden

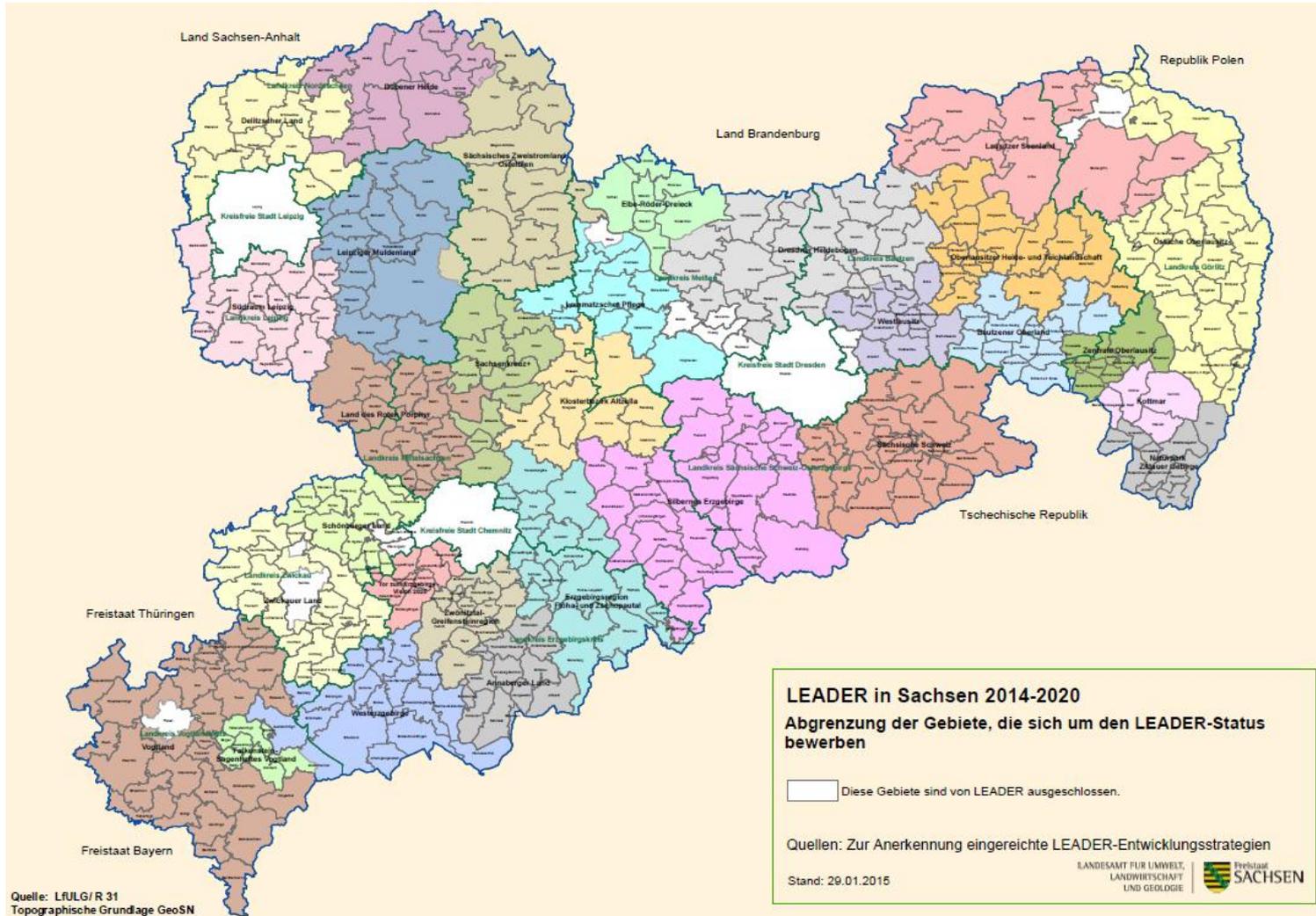
Daniel Gellner

Abteilungsleiter für Grundsatzfragen, EU-Förderung, ländliche Entwicklung im SMUL

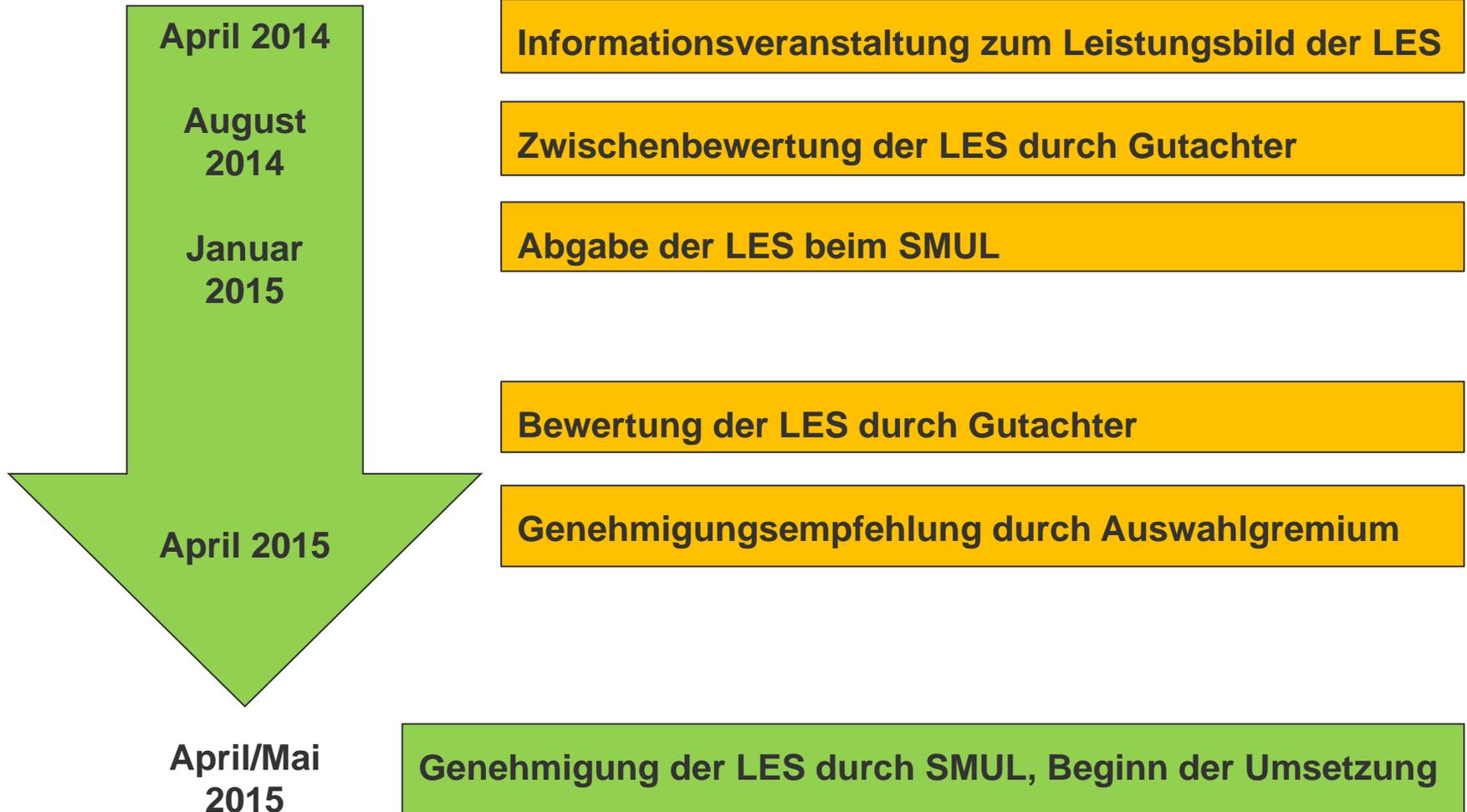
Was ist LEADER?

Quelle: DVS Netzwerk ländliche Räume

LEADER - Bewerberregionen 2014 bis 2020



LEADER - Start



- TOP 1 Das sächsische EPLR 2014-2020
– Ländlichen Raum aktiv gestalten
- TOP 2 ELER 2014-2020 – Chancen und Herausforderungen aus
bundesdeutscher Sicht
- TOP 3 LEADER – Die Regionen vor Ort entscheiden
- **TOP 4 Naturschutz – Investitionen, Qualifikation und mehr**
- TOP 5 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Wissenstransfer
und Zusammenarbeit
- TOP 6 Forstmaßnahmen – Investitionen und Vorbeugung
- TOP 7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau,
Ausgleichszulage

TOP 4 Naturschutz – Investitionen, Qualifikation und mehr

Dr. Thomas Gröger

Referatsleiter Landschaftspflege, Förderung Naturschutz und Klima im
SMUL

Was wird gefördert?

■ Vorhaben zum Erhalt der Natur und der Kulturlandschaft in folgenden Bereichen:

- Biotopgestaltung, Artenschutz, Technik und Ausstattung
- Naturschutzfachplanungen und Dokumentation von Artvorkommen
- Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit



■ Förderung erfolgt über die Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014)

Übersicht Fördergegenstände RL NE/2014

A	Biotopgestaltung, Artenschutz, Technik und Ausstattung	
A.1	Biotopgestaltung	
A.2	Artenschutz	
A.3	Technik und Ausstattung	
A.4	Biotopgestaltung im Wald	
A.5	Artenschutz im Wald	
A.6	Biotopgestaltung - Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen	
B	Naturschutzfachplanungen und Dokumentation von Artvorkommen	
B.1	Naturschutzfachplanungen	
B.2	Studien zur Dokumentation von Artvorkommen	
C	Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit	
C.1	Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer	
C.2	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits-/ Bildungsarbeit	
C.3	Zusammenarbeit zum Schutz der biologische Vielfalt	
D	Komplexvorhaben des Naturschutzes	
D.1	Komplexvorhaben des Naturschutzes nach Förderprogrammen Dritter	
D.2	Komplexe Einzelvorhaben des Naturschutzes mit besonderer fachpolitischer Bedeutung	
E	Vorhaben der Prävention vor Wolfsschäden	

Was ist das Ziel?

- I Ziel der Förderung ist die nachhaltige **Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt** sowie des natürlichen ländlichen Erbes und die Erhaltung der historisch gewachsenen Vielfalt der **Kulturlandschaft** im Freistaat Sachsen
- I Schwerpunkte der Förderung:
 - I Lebensraumtypen, Arten und Arthabitate der **FFH- und Vogelschutzrichtlinie** und weitere im Freistaat Sachsen geschützte beziehungsweise besonders schutzbedürftige Biotope und Arten
 - I Sicherstellung der **Kohärenz von NATURA 2000-Gebieten** und des **landesweiten Biotopverbundes**

Was ist neu?

- Aufnahme neuer Fördergegenstände (Studien zur Dokumentation von Artvorkommen, Naturschutzfachplanungen, Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt)
- Ausweitung der Förderung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten (z.B. Pflanzung von Baumgruppen und Baumreihen, Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen, indirekte Kosten bei Personalkosten)
- Ausweitung der Gebietskulisse auf das gesamte Programmgebiet (Freistaat Sachsen) bei investiven Fördermaßnahmen
- Einführung eines gesamtbetrieblichen Informationsangebots bei der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer



Bilder: Bathke, Jahn, Schneier/Koch,
Archiv Naturschutz LfULG

Wer kann gefördert werden?

- Juristische Personen des Privatrechts
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen

Ausnahmen:

- Naturschutzfachplanungen: nur Landkreise
- Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer: nur Anbieter der Qualifizierung (juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen als Träger von Unternehmen)

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- Kommunale Antragsteller:
 - je nach Fördergegenstand und Region 53 %, 75 % oder 80 % der förderfähigen Ausgaben
- Sonstige Antragsteller:
 - je nach Fördergegenstand und fachlicher Bedeutung des Vorhabens 80 %, 90 % oder 100 % der förderfähigen Ausgaben
 - Vorhaben mit Festbetragsfinanzierung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten: fester Förderbetrag je Einheit (Stk., m², m, ha)
- Die Fördersätze und Festbeträge je Einheit können auf der Internetseite der RL NE/2014 eingesehen werden.



Bilder: Goldberg, Bathke, Döring,
Archiv Naturschutz LFULG

Wann kann wo und wie ein Antrag gestellt werden?

- Antrags- und Bewilligungsstellen sind die Förder- und Fachbildungszentren (ehemalige Außenstellen) in Kamenz, Zwickau und Wurzen (Sitz Mockrehna) des **Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)**.
- **Pro Jahr sind mehrere Aufrufe zur Antragstellung** für die Fördermaßnahmen der RL NE/2014 **vorgesehen**. (Ausnahmen C.1 und C.3)
- **Erster Aufruf** zur Förderung über die RL NE/2014 wird **Anfang Februar 2015 im Internet eingestellt**.
- Die Antragsformulare werden im Internet auf folgender Seite verfügbar sein: <http://www.smul.sachsen.de/RichtlinieNE>
- Anträge zum ersten Aufruf können bis **31.03.2015** beim LfULG eingereicht werden.

- TOP 1 Das sächsische EPLR 2014-2020
– Ländlichen Raum aktiv gestalten
- TOP 2 ELER 2014-2020 – Chancen und Herausforderungen aus
europäischer Sicht
- TOP 3 LEADER – Die Regionen vor Ort entscheiden
- TOP 4 Naturschutz – Investitionen, Qualifikation und mehr
- **TOP 5 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe,
Wissenstransfer und Zusammenarbeit**
- TOP 6 Forstmaßnahmen – Investitionen und Vorbeugung
- TOP 7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau,
Ausgleichszulage

TOP 5 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Wissenstransfer und Zusammenarbeit

Thomas Eichler / Michael Kaßner

Referenten im Referat Grundsatzfragen, Agrarpolitik, Recht im SMUL

Was wird gefördert?

- ✓ **Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung**
- Investitionen in Gebäude und Anlagen der **Nutztierhaltung**
- Investitionen zur Erhöhung der umweltgerechten **Lagerkapazität** für Gülle, Festmist, Jauche, Silosickersaft auf mindestens neun Monate



Was wird gefördert?

- ✓ **Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen einschließlich Garten- und Weinbau**
- Anschaffung umweltschonender, **innovativer Spezialtechnik** sowie bauliche Investitionen zur Bereitstellung von **Beregnungswasser** für die Tröpfchen- und Schlauchberegnung bei Freilandgemüse, Kartoffeln, Heil- und Gewürzpflanzen
- Investitionen in **Gebäude und Anlagen sowie Technik** der Innenwirtschaft im **Gartenbau**
- **Schutzeinrichtungen** in Weinbau- und Baumobstanlagen, **Tröpfchenbewässerungsanlagen** in Baumobst- und Hopfenanlagen inkl. baulicher Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser



Was wird gefördert?

- ✓ **Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen einschließlich Garten- und Weinbau**
- **Trocknung und Aufbereitung** von pflanzlichen Ernteprodukten bei wertschöpfungs-intensiven oder arbeitsintensiven Produktionsverfahren oder Spezialkulturen
- **innovative Technik im Weinbau** für die Bewirtschaftung der arbeitsintensiven Steil- und Terrassenlagen ohne die Kellerwirtschaft



Was wird gefördert?

- ✓ Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten (Erzeugnisse des Anhang I AEUV)

Förderfähige Kosten

- Errichtung, Erwerb inkl. Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Mietkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO



Was ist das Ziel?

- I Stärkung und Erhaltung der **Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe** unter Beachtung der gestiegenen Anforderungen an Ressourceneffizienz und Klimaschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels unabdingbar.
- I Unterstützung des **Strukturwandels** landwirtschaftlicher Betriebe mit besonderem Augenmerk auf die Verbesserung der Wirtschaftsleistung in Milchvieh-, Gartenbau-, Weinbau- und Ackerbaubetrieben bzw. in der ökologisch/biologischen Landwirtschaft.
- I Quantitativer **Aufbau des produktiven Anlagevermögens** mit besonderer Unterstützung qualitativ hochwertiger, innovativer Anlagen, die auch andere Herausforderungen, wie die notwendigen Anpassung an den Klimawandel oder die Verbesserung der Tiergesundheit erfüllen.

Was ist neu?

- Regelfördersatz 25 %
- Erhöhung Fördersatz für Garten- und Weinbaubetriebe
- Erhöhung Fördersatz bei Einhaltung besonderer Bedingungen in der Tierhaltung
- Stärkere Berücksichtigung der Flächenbindung (Viehbesatz max. 2 GV/ha)
- Keine besonderen Konditionen für Junglandwirte mehr (1. Säule)
- Förderobergrenze 3 Mio. EUR; für Vorhaben aus EIP erfolgt keine Anrechnung
- Diversifizierung (Nicht-Anhang I AEUV) ist über RL LEADER möglich
- Ausschlussstermine im Rahmen des Auswahlverfahrens
- Einmalzahlung nach Abschluss des Vorhabens



Wer kann gefördert werden?

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen
 - Gefördert werden natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines landwirtschaftlichen Unternehmens sind. Das Unternehmen muss über alle wesentlichen Produktionsfaktoren selbst verfügen sowie alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen selbst treffen,
 - Waren des Anhanges I AEUV produzieren,
 - Mindestgröße nach Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreichen,
 - Viehbesatz von weniger als 2 GV/ha im Zieljahr verfügen.



Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Tierhaltung und Güllelagerung: 25 % Regelfördersatz

Erhöhung um 15 % bei Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung bei Überschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen (außer Technik)

Pflanzenbau: 25 % Regelfördersatz

Garten- und Weinbau: 35 % Regelfördersatz
(außer Technik im Gartenbau)

Verarbeitung und Vermarktung: 25 % Regelfördersatz

generell:

Erhöhung um 5 %, wenn Betriebssitz in benachteiligten Gebieten

Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP unterstützte Vorhaben



Wann kann wo und wie ein Antrag gestellt werden?

- Antragstellung seit 15.01.2015 mittels Antrags-CD möglich
- Antrags- und Bewilligungsbehörde:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Bewilligungsstelle Investitionsförderung Landwirtschaft
Zur Wetterwarte 11
01109 Dresden



- Alle weiteren Informationen im Internet unter:
<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/42.htm>

Was wird gefördert?

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Workshops, Arbeitskreise und Demonstrationsvorhaben mit folgenden 7 EU-Schwerpunktbereichen:

- Verbesserung der **Wirtschaftsleistung** landwirtschaftlicher Betriebe
- Steigerung der **Wettbewerbsfähigkeit** der Primärerzeuger und -verarbeiter durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette
- Verbesserung der **Wasserwirtschaft** einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Verhinderung der **Bodenerosion** und Verbesserung der **Bodenbewirtschaftung**
- Effizienzsteigerung bei der **Energienutzung** in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- **Verringerung** der aus der Landwirtschaft stammenden **Treibhausgas-** und **Ammoniakemissionen**
- Förderung der **Kohlenstoffspeicherung und -bindung** in der Forstwirtschaft

Was ist das Ziel?

Wissensvermittlung und –austausch zu den neuen Herausforderungen:

- Anpassung an Klimawandel,
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
- Tierschutz,
- Pflanzenschutz,
- Agrobiodiversität,
- Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus.



Was ist neu?

- Fördermaßnahme wurde erstmalig konzipiert
- Es liegen noch keine Erfahrungen aus vergangenen Förderperioden vor.

Wer kann gefördert werden?

- Anbieter von Maßnahmen des Wissenstransfers
- für Personen, die in sächsischen Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft tätig sind

Förderfähig sind:

- Personalkosten und Sachausgaben
- Kleinere Investitionskosten im Zusammenhang mit Demonstrationsvorhaben



Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- 80 % bei Vorhaben für Personen aus dem Agrar- und Forstsektor
- 100 % bei herausgehobenem öffentlichen Interesse oder Vorhaben aus EIP-AGRI
- 60 % bei Vorhaben für Personen aus KMU der Ernährungswirtschaft, die Waren produzieren, die nicht Anhang I AEUV zuzurechnen sind



Wann kann wo und wie ein Antrag gestellt werden?

I Antrags- und Bewilligungsbehörde:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 33 – Förderung
Zur Wetterwarte 11
01109 Dresden



I Alle weiteren Informationen im Internet unter: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/42.htm>

Was wird gefördert?

Europäische Innovationspartnerschaft (EIP AGRI)

- Errichtung und der Tätigkeit von operationellen Gruppen (OG)
- Unterstützung von Pilotprojekten



Was ist das Ziel?

- Anreize schaffen, damit Forschung und landwirtschaftliche Praxis zur Findung von innovativen Lösungen zusammenarbeiten
- finanzielles Risiko für innovative Lösungen mindern
- Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft durch Innovationstransfer stärken
- wissenschaftliche Gemeinschaft über den Forschungsbedarf der landwirtschaftlichen Praxis informieren



Was ist neu?

- Fördermaßnahme wurde erstmalig konzipiert
- Es liegen noch keine Erfahrungen aus vergangenen Förderperioden vor.

Wer kann gefördert werden?

- operationelle Gruppen
- bei Pilotprojekten auch einzelne Mitglieder operationeller Gruppen

Förderfähig sind:

- Personalkosten und Sachausgaben
- Investitionen im Zusammenhang mit Pilotprojekten



Laufzeit der Projekte: 3 Jahre, maximal bis zu 7 Jahre

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Errichtung und der Tätigkeit von operationellen Gruppen (OG)

- 80 %
- 100 % bei herausgehobenem öffentlichen Interesse

Unterstützung von Pilotprojekten

- 80 %
- 60 % bei Investitionen



Wann kann wo und wie ein Antrag gestellt werden?

I Antrags- und Bewilligungsbehörde:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 33 – Förderung
Zur Wetterwarte 11
01109 Dresden



I Alle weiteren Informationen im Internet unter: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/42.htm>

- TOP 1 Das sächsische EPLR 2014-2020
– Ländlichen Raum aktiv gestalten
- TOP 2 ELER 2014-2020 – Chancen und Herausforderungen aus
bundesdeutscher Sicht
- TOP 3 LEADER – Die Regionen vor Ort entscheiden
- TOP 4 Naturschutz – Investitionen, Qualifikation und mehr
- TOP 5 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Wissenstransfer
und Zusammenarbeit
- **TOP 6 Forstmaßnahmen – Investitionen und Vorbeugung**
- TOP 7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau,
Ausgleichszulage



TOP 6 Forstmaßnahmen – Investitionen in nachhaltige Waldwirtschaft

Utz Hempfling

Referatsleiter Wald- und Forstwirtschaft,
Forst- und Jagdbehörde im SMUL



Was wird gefördert?

Förderung über ELER (EU-Mittel)

- Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (Forstwege und Holzlagerplätze)
- Anlagen zur Waldbrandüberwachung
- Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten
- Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten
- Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen
- Bodenschutzkalkung (Art. 25 ELER, aber außerhalb der RL WuF/2014)

Förderung über GAK (Bundesmittel)

- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Zusammenfassung Holzangebot & Waldpflegeverträge)
- Erstaufforstung als reine Investivförderung ohne jährliche Prämienzahlungen

Was ist das Ziel?

1. Verbesserung der forstlichen Infrastruktur für eine nachhaltige Nutzung der Wälder

- forstwirtschaftlicher Wegebau
- Aufbau von Lagerkapazitäten für die Bewältigung von Kalamitäten (Sturm)

2. Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Wälder

- Anlagen zur Waldbrandüberwachung in besonders gefährdeten Gebieten Sachsens
- Waldumbau und Verjüngung natürlicher Waldgesellschaften in- und außerhalb von Schutzgebieten
- Bodenschutzkalkung

3. Unterstützung besitzübergreifender Zusammenarbeit im kleinstrukturierten Privatwald

- Waldbewirtschaftungspläne als Instrument der Zusammenarbeit
- Unterstützung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch die Förderung der überbetrieblichen Holzvermarktung und von Waldpflegeverträgen

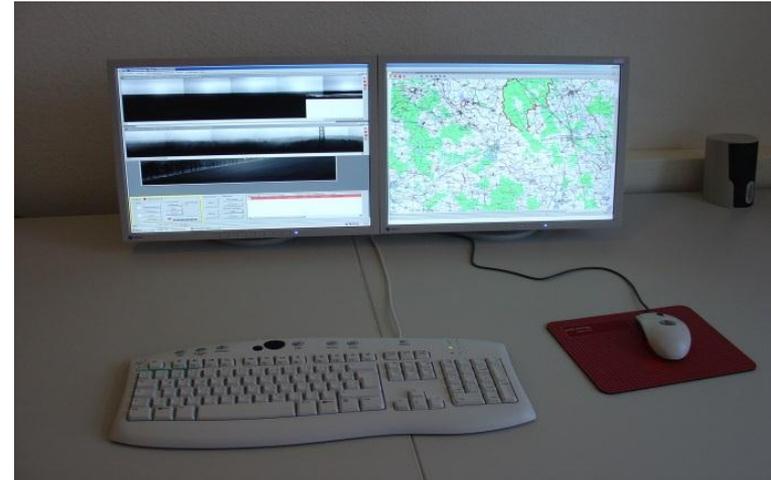
4. Waldmehrung

- Erstaufforstung

Was ist neu?

1. Neue Fördergegenstände

- Bau von **Holzlagerplätzen**
- Anlagen zur **Waldbrandüberwachung**
- Ausarbeitung von **Waldbewirtschaftungsplänen**
- **Waldpflegeverträge** in Forstbetriebsgemeinschaften
- **Erstaufforstung** (bisher RL AuW).



Was ist neu?

2. Änderungen der Kriterien bei bestehenden Fördergegenständen

- **Wegebau:** Genehmigung/Zustimmung der UWB beim Bauen im Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀), Erhöhung der Fahrbahnbreite und Nachweis der Tragfähigkeit
- **Waldumbau / Verjüngung:** bei Waldbesitzern mit über 10 ha Betriebsfläche muss ein Waldbewirtschaftungsplan vorliegen (Betriebsgutachten, Forsteinrichtung)
- **Förderung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse:** Es muss forstfachlich ausgebildetes Personal angestellt werden, Zertifizierung nach PEFC/FSC zu 100 %

3. Neues Förderverfahren

- **neue Formulare** durch Änderung der RL notwendig
- Veröffentlichung von **Aufrufen** (Calls) und **Vorhabenauswahl** nach definierten Kriterien
- für ELER-finanzierte Maßnahmen ist der **Maßnahmebeginn ab Antragstellung** möglich

The image shows a screenshot of a German application form for ELER funding. The form is titled "Basisantrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach Forsterrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL Wuf/2014)". It includes fields for the applicant's name, address, and contact information, as well as sections for "Angaben zum Antragsteller" and "Fördergegenstände". The form is in German and includes logos for the European Union, ELER, and the State of Saxony.

Wer kann gefördert werden?

- **Private und körperschaftliche Waldbesitzer** (auch als Träger für ein gemeinschaftliches Vorhaben, z. B. bei Wegebau oder Waldbewirtschaftungsplänen)
- anerkannte **forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse** nach § 16 Bundeswaldgesetz
- sonst. Gemeinschaften privater Waldbesitzer (Waldbewirtschaftungspläne)
- Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz (Wegebau)
- **Landkreise** und von Landkreisen beauftragte kommunale Träger bei Anlagen zur Waldbrandüberwachung
- **Bewirtschafter von Erstaufforstungsflächen** (Einverständniserklärung des Eigentümers muss vorliegen)

Wie wird gefördert?

- Förderung nach der RL WuF ist eine **Investitionsförderung** als einmaliger Zuschuss für nachgewiesene förderfähige Ausgaben.
- Einzige Ausnahme ist die **Festbetragsförderung bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen** (Holzmobilisierung und Waldpflegeverträge)
- Die **Mehrwertsteuer** ist keine förderfähige Ausgabe (Ausnahme AWFS als hoheitliche Aufgabe in kommunaler Trägerschaft).
- Für investive Vorhaben beträgt die **Zweckbindungsfrist 5 Jahre**.
- Unterschiedliche **Bagatellgrenzen** bei den Fördergegenständen sind zu beachten.



In welcher Höhe wird gefördert?

Tatbestand	Förderzeitraum 2014-2020		Bemerkung
	Private *WB	Kommunale WB	
Wegebau	90 % / 75%	75 %	Grenze sind 200 ha
Holzlagerplätze	30 %	30 %	
AWFS (Anlagen zur Waldbrandüberwachung)	-	53 % / 75 %	53 % **RB L / 75 % RB C u. DD
Waldumbau in- und außerhalb von Schutzgebieten	75 %	53 % / 75 %	53 % RB L / 75 % RB C u. DD
Waldbewirtschaftungspläne	80 %	-	WB bis 50 ha max. 50 €/ha WB über 50 ha max. 3 €/ha
Holzmobilisierung	***FBG: 1,50/0,50 €/m ³ Forstwirtschaftliche Vereinigung: 0,20 €/m ³	-	Mindestmenge FBG'en 3 m ³ /a/ha; Forstwirtschaftliche Vereinigung 20 Tm ³ /a
Waldpflegeverträge	120 €/Vertrag (< 2 ha) 60 bis 5 €/ha	-	gestaffelt nach Größenklassen
Erstaufforstung	90 %	90 %	

*WB: Waldbesitzer

**RB: Regierungsbezirk

***FBG: Forstbetriebsgemeinschaften

Wann und wie kann ein Antrag gestellt werden?

Jan. 2015

Veröffentlichung der RL und der Aufrufe (Calls)

Formulare werden im Internet zur Verfügung gestellt

Forstfachliche Beratung durch die Leiter der Privat- und Körperschaftswaldreviere von Sachsenforst

30.04.2015

Antragsunterlagen müssen vollständig mit Anlagen bei der Bewilligungsstelle vorliegen (Datum Posteingang)

Forstfachliche Begutachtung durch SB Förderung des SBS

Mitte 2015

Vorhabenauswahl anhand der festgelegten Kriterien

Erstellung der Bewilligungsbescheide

Herbst 2015

voraussichtlich Aufruf für 2016 (ELER und GAK)

Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Bewilligungsbehörde

Staatsbetrieb Sachsenforst
Referat Forstförderung
Paul-Neck-Str. 127
02625 Bautzen
Poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de

Forstfachliche Beratung zum Vorhaben

Leiter der Privat- und Körperschaftswaldreviere des
Staatsbetriebs Sachsenforst

www.sachsenforst.de

(Homepage)

<http://www.smul.sachsen.de/sbs/foerstersuche/index.asp>

(Förstersuche nach PLZ)

- TOP 1 Das sächsische EPLR 2014-2020
– Ländlichen Raum aktiv gestalten
- TOP 2 ELER 2014-2020 – Chancen und Herausforderungen aus
bundesdeutscher Sicht
- TOP 3 LEADER – Die Regionen vor Ort entscheiden
- TOP 4 Naturschutz – Investitionen, Qualifikation und mehr
- TOP 5 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Wissenstransfer
und Zusammenarbeit
- TOP 6 Forstmaßnahmen – Investitionen und Vorbeugung
- **TOP 7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau,
Ausgleichszulage**

TOP 7 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau, Ausgleichszulage

Markus Zelt

Referatsleiter Direkt- und Ausgleichszahlungen im SMUL

Was wird gefördert?

Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)

- I Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen - RL AUK/2015
 - Vorhaben auf Ackerland - 11 Maßnahmen
 - Vorhaben auf Grünland – 19 Maßnahmen
- I Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Ökologischer/ Biologischer Landbau – RL ÖBL/2015
 - Ackerland, Grünland, Flächen mit Anbau von Gemüse, Flächen mit Anbau von Dauer-, Obst- und Baumschulkulturen
 - Kontrollkostenzuschuss

Ausgleichszulage

- I Art. 31, 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Ausgleichszulage - RL AZL/2015
 - Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen



Was wird gefördert?

Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)

Maßnahmen auf Ackerland

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Beantragung und Darstellung der beantragten Schläge in digitaler Form
- Der Antragsteller hat schlagbezogene Aufzeichnungen für die geförderten Ackerflächen zu führen und für Kontrollen, Evaluation und Monitoring zur Verfügung zu stellen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der ackerbaulichen, pflanzenbaulichen Bewirtschaftung sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Aufzeichnungen“ zur Richtlinie festgelegt.
- Auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Winter-Getreide oder Winter-Raps sind zusätzliche Fahrgassen als Felderchenstreifen (nur Winter-Getreide), oder Felderchenfenster anzulegen (ausgenommen sind Antragsteller mit einer betrieblichen Ackerfläche in Sachsen von weniger als 80 ha sowie anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus).
- Förderung auf Ackerflächen im gesamten Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Maßnahme AL4

<p>AL1 Grünstreifen auf Ackerland (313 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung mit Ackerfuttersaaten in Form von Grünstreifen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums - Bestandeslücken sind mit Nachsaat zu schließen - Mindestbreite des Schlages 6 m - Kein Einsatz von Dünger und chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL2 Streifensaat / Direktsaat (80 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung der Direktsaat oder der Streifenbearbeitung auf mindestens einem Schlag des Betriebes über den gesamten Verpflichtungszeitraum, jährliche Rotation des Schlages möglich - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL5a Selbstbegrünte einjährige Brache (747 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02. - Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09. - Jährliche Anlage auf mindestens einem Schlag des Betriebes, jährliche Rotation des Schlages möglich - Kein Einsatz von Dünger und chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>AL5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache (607 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause auf dem Schlag vom 16.02 bis 15.09. - Kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum - Pflege (Mahd mit Beräumung, Mulchen, Beweidung) höchstens alle 2 Jahre, im Zeitraum 16.09 bis 15.02. möglich, d. h. nach einem Jahr mit Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten - Kein Einsatz von Dünger und chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>AL5c Mehrjährige Blühflächen (835 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gemäß Vorgabe - Nachsaaten sind außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich, in der Bewirtschaftungspause nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der der Naturschutzfachbehörde - Kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Bewirtschaftungspause ab 16.02. bis 15.09., unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfungsschnitt möglich - Kein Einsatz von Dünger und chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>AL5d Einjährige Blühflächen (831 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Nachweis von mind. 6 einjährigen Arten anhand der vorgegebenen Referenzliste - Jährliche Anlage auf mindestens einem Schlag des Betriebes, jährliche Rotation des Schlages möglich - Bewirtschaftungspause bis 15.09. des Antragsjahres - Kein Einsatz von Dünger bis 15.09. des Antragsjahres - Kein Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Mindestschlaggröße 0,10 ha
<p>AL3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfütter- und Leguminosenanbaus (244 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Anbau von Ackerfütterpflanzen (Reinsaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen und/oder Körnerleguminosen) und/oder Körnerleguminosen sowie Beantragung der Maßnahme auf mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen, mindestens jedoch auf 3 ha - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL4 Anbau von Zwischenfrüchten (78 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten und/oder Untersaaten sowie Beantragung der Maßnahme auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen - Ausschließlich mechanische Beseitigung des Aufwuchses ab dem 16.02. des Folgejahres möglich - Kein Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 15.02. des Folgejahres - Mindestschlaggröße 0,30 ha - Förderung nur außerhalb der Kulisse Wasserschutzgebiete 	<p>AL6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker (662 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbau von Getreide mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem 1. Antragsjahr des Schlages - Kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen, Hirse während des Verpflichtungszeitraums - Keine Untersaaten - Kein Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln - Keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Ansaat bis zum 15.09. Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde. - Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09. - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur (581 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Anbau von Getreide (ohne Mais, Hirse) oder Erbsen auf mindestens einem Schlag des Betriebes, jährliche Rotation des Schlages möglich - Keine Untersaaten - Kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln von der Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres - Keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09. Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09. - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>AL7 Überwinternde Stoppel (100 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide (außer Mais und Hirse), Körnerleguminosen, Ölsaaten oder Hackfrüchten auf mindestens einem Schlag des Betriebes, jährliche Rotation des Schlages möglich - Kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres - Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	

Was wird gefördert?

Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)

Maßnahmen auf Grünland

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen:

- Beantragung und Darstellung der beantragten Schläge in digitaler Form
- Der Antragsteller hat schlagbezogene Aufzeichnungen für die geförderten Flächen zu führen und für Kontrollen, Evaluation und Monitoring zur Verfügung zu stellen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind in der Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Aufzeichnungen“ zur Richtlinie festgelegt.
- keine Handlungen, die das Maßnahmeziel gefährden (z.B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen, nicht sachgerechte Beweidung)
- Förderung nur in spezifischer Förderkulisse

<p>GL1 Artenreiches Grünland Ergebnisorientierte Honorierung</p> <p>Jährlicher Nachweis von a) mind. 4 Kennarten (176 EUR/ha) b) mind. 6 Kennarten (289 EUR/ha) c) mind. 8 Kennarten (361 EUR/ha) anhand der vorgegebenen Referenzliste</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens einmal jährliche Nutzung nur durch Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und / oder Beweidung - Mindestschlaggröße 0,30 ha 	<p>GL2 Biotoppflegemahd mit Erschwernis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens einmal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes <ol style="list-style-type: none"> 356 EUR/ha bei geringer Erschwernis 567 EUR/ha bei mittlerer Erschwernis 1.682 EUR/ha bei hoher Erschwernis 2.924 EUR/ha bei sehr hoher Erschwernis 4.932 EUR/ha bei extrem hoher Erschwernis • Mindestens zweimal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes Abschluss der 1. Mahd einschl. Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31.07. <ol style="list-style-type: none"> 511 EUR/ha bei geringer Erschwernis 782 EUR/ha bei mittlerer Erschwernis 2.813 EUR/ha bei hoher Erschwernis <ul style="list-style-type: none"> - Kein Einsatz von N-Düngung - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Amferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Beweidung. Ausnahmen für eine Nachbeweidung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland</p> <p>(450 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeschnitt alle zwei Jahre in Form einer Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes zwischen dem 15.08. und 15.11. erstmals im Jahr nach der ersten Antragstellung des Schlages - Keine Beweidung - Kein Einsatz von N-Düngung - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Amferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL4 Naturschutzgerechte Hühaltung und Beweidung</p> <p>a) Naturschutzgerechte Hühaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (342/413* EUR/ha) b) Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden (219/339* EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, weitere Nutzungen auch als Mahd möglich - bei b) andere Tierarten nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe). Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Kein Einsatz von N-Düngung - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Amferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße bei a) 0,10 ha und bei b) 0,30 ha <p>*der jeweils höhere Prämiensatz gilt für nicht DZ-fähige Flächen</p>
<p>GL5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr</p> <p>a) 1. Nutzung als Mahd ab 01.06. (330 EUR/ha) b) 1. Nutzung als Mahd ab 15.06. (331 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der 1. Nutzung einschl. Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07. - Zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Nachbeweidung bis spätestens 31.10. - Kein Einsatz von N-Düngung. Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Amferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL5 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. eine Nutzung pro Jahr</p> <p>c) 1. Nutzung als Mahd ab 15.07. (449 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der 1. Nutzung einschl. Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.10. - Kein Einsatz von N-Düngung. Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde. - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Amferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Mähnutzungen pro Jahr Nutzungspause</p> <p>(359 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 10.08. - Bewirtschaftungspause ab 11.06. bis 31.08. - Die zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab 01.09. durchgeführt werden und ist bis zum 31.10. abzuschließen - Keine Beweidung - Kein Einsatz von N-Düngung. Ausnahmen nur nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde - Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Amferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen. - Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. - Mindestschlaggröße 0,10 ha 	<p>GL5e Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Staffelmahd</p> <p>(57 EUR/ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd in Abstand von mindestens zwei Wochen - Bei jeder Teilmahd sind zirka 50 % der Fläche zu mähen - Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung bis spätestens 15.06. - Durchführung der Staffelmahd jährlich auf mindestens einer Fläche, jährliche Rotation des Schlages möglich - Mindestschlaggröße 0,10 ha

Was ist das Ziel?

I Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen:

- I Ressourcenschutz (Erosionsschutz, Reduzierung Stoffeinträge)
- I Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund
- I Erhaltungsziele NATURA 2000



I Ökologischer/ Biologischer Landbau:

- I Einführung und Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren
- I Umwelt- und Ressourcenschutz

I Ausgleichszulage:

- I Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit der Erhalt der Landschaft
- I standortgerechte Bewirtschaftung fördern, um Flächenstilllegungen und dem Verlust der Artenvielfalt vorzubeugen



Was ist neu?

I RL AUK/2015

- I Förderkulissen für Grünlandmaßnahmen
- I Vorankündigung (VA) im Herbst vor Antragstellung nur noch bei 2 Maßnahmen
- I Feldlerchengerechte Bewirtschaftung (VA) bei Teilnahme an Ackermaßnahmen
- I Wegfall Bagatellgrenze, Mindestschlaggrößen 0,1/ 0,3 ha

I RL ÖBL/2015

- I Keine Unterscheidung in Maßnahmen wie in der Förderperiode 2007 - 2013 sondern „Prämiengruppen“

I RL AZL/2015

- I Zuwendungsfähig sind ausschließlich Flächen, die innerhalb der benachteiligten Gebiete im Freistaat Sachsen liegen.
- I in Berggebieten ab 2015 kein Ausschluss der Intensivkulturen
- I Wegfall Bagatellgrenze, Mindestschlaggröße 0,3 ha

Wer kann gefördert werden?

I RL AUK/2015

- I Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- I Andere Landbewirtschafteter im Sinne von Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

I RL ÖBL/2015

- I Aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und
- I als Betrieb des Ökologischen/Biologischen Landbaus entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei der zuständigen Behörde gemeldet

I RL AZL/2015

- I Antragsberechtigt sind Aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die in benachteiligten Gebieten im Freistaat Sachsen wirtschaften und ihren Betriebssitz im Freistaat Sachsen haben.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

I RL AUK/2015

- I Zuwendungen als Festbetrag in Form von Zuschüssen
- I Prämien gemäß Maßnahmenübersicht

I RL ÖBL/2015

- I 230 EUR/ha auf Acker- und Grünland
- I 413 EUR/ha auf Flächen mit Anbau von Gemüse
- I 890 EUR/ha auf Flächen mit Dauer-, Obst- und Baumschulkulturen
- I Zusätzlich Kontrollkostenzuschuss von 40 EUR/ha und max. 550 EUR/Betrieb



I RL AZL/2015

- I Prämien werden unabhängig von Acker- und Grünlandnutzung in gleicher Höhe gewährt
- I Staffelung der Prämienätze richtet sich nach der Ertragsmesszahl (EMZ)
- I Prämienübersicht:

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Prämienübersicht Ausgleichszulage für die Förderperiode 2014-2020

Stufe	Bezeichnung/ Kurzbeschreibung	Ausgleichszulage für Ackerland- und Grünland Prämie bis 85 Hektar [EUR/ha]
1	Berggebiete	134
2	Benachteiligte Agrarzone 2 (ab 600 bis 800 m ü. NN und EMZ* ≤ 21)	103
3	Benachteiligte Agrarzone 3 (ab 600 bis 800 m ü. NN und EMZ* über 21 oder unter 600 m ü. NN und EMZ* unter 30)	77
4	Benachteiligte Agrarzone 4 (unter 600 m ü. NN und einer EMZ* ≥ 30)	63

* Ertragsmesszahl

Wann kann wo und wie ein Antrag gestellt werden?

- Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das **Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)**
 - Antragsteller wird vom LfULG ein Datenträger (CD) zur Verfügung gestellt.
 - Antrag mit Maßnahmen/Vorhaben und Schläge in digitaler Form
 - online oder per Datenträger (CD/DVD, USB-Stick)
 - Datenbegleitschein mit Unterschrift
 - Jährliche Auszahlungsanträge – **Antragstermin 15. Mai**
 - verspätungs- und verfristungsrelevant

- Alle weiteren Informationen im Internet unter:
 - <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3313.htm> für AUKM
 - <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3312.htm> für ÖBL
 - <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3523.htm> für AZL

Vielen Dank!

www.eler.sachsen.de